



Stadt Liestal

Reklamereglement

vom 19. Dezember 2012

in Kraft ab 1. September 2013

Aufbau des Reglements als Beispiel

Spalte für:

Kommentar/Hinweise

- keine Rechtsverbindlichkeit
- Kommentare bzw. Hinweise unterstehen nicht der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basellandschaft

Beispiel



Reklamen sind bewilligungspflichtig (§ 3 kt. RV).

Der Reklamebegriff wird in § 2 der kt. RV geregelt.

Weitere Begriffsdefinitionen zu Reklamen finden sich in § 11 Abs.1+2, 12, 13 Abs.1, 14 Abs.1+3, 15 Abs.1 der kt. RV.

Spalte für:

Reglementstext

- rechtsverbindliche Vorschriften
- Beschlussfassung durch den Stadtrat und den Einwohnerrat
- Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basellandschaft

Beispiel



§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reklamereglement gilt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996. Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie in die historische Bausubstanz. Dabei werden die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt.

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet sowie für Reklamen jeder Art.

Inhalt

A. Einleitung	
§ 1. Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2. Zulässigkeit von Reklamen	4
B. Reklamen und Anschriften	
§ 3. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	4
§ 4. Gestaltungsvorschriften in der Kernzone und der Ortsbildschutzzone	4
§ 5. Reklamebeleuchtungen	5
§ 6. Temporäre Reklamen	5
C. Plakatierung	
§ 7. Plakatanschlagestellen	5
§ 8. Informationstafeln	5
§ 9. Kulturträger	5
D. Bestimmungen allgemeiner Art	
§ 10. Zwecklose Reklamen	6
§ 11. Ausnahmen von den Reklamevorschriften	6
§ 12. Bewilligungsverfahren	6
§ 13. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	6
§ 14. Gebühren	6
E. Schlussbestimmungen	
§ 15. Verordnung zum Reklamereglement	6
§ 16. Beschwerde	7
§ 17. Strafbestimmungen	7
§ 18. Übergangsrecht	7
§ 19. Aufhebung bestehenden Rechts	8
§ 20. Inkrafttreten	8

Abkürzungen

Signalisationsverordnung des Bundes vom 05.09.1979 (SR 741.21)	SSV
Kant. Verordnung über Reklamen vom 29.10.1996 (SGS 481.12)	kt. RV
Kant. Alkohol- und Tabakgesetz vom 22.06.2006 (SGS 905)	ATG

Reklamereglement

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschliesst, gestützt auf §§ 46 und 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reklamereglement:

Reklamen sind bewilligungspflichtig (§ 3 kt. RV).

Der Reklamebegriff wird in § 2 der kt. RV geregelt.

Weitere Begriffsdefinitionen zu Reklamen finden sich in § 11 Abs.1+2, 12, 13 Abs.1, 14 Abs.1+3, 15 Abs.1 der kt. RV.

Übergeordnete rechtliche Grundlagen zur Zulässigkeit von Reklameanlagen bestehen zu:

- Alkohol- und Tabakwerbung: § 3 kt. ATG.*
- Fremdreklamen: § 13 Abs. 2 der kt. RV.*
- temporären Reklamen: § 14 Abs. 2ff der kt. RV.*

Die allgemeine Ausgestaltung von Reklamen richtet sich nach § 7 der kt. RV.

Die Anzahl Reklameeinrichtungen pro Fassade richtet sich nach § 11 Abs. 3 und 4 kt. RV.

Bestimmungen zu der Ausgestaltung von Strassenreklamen und Reklamen bei Tankstellen richten sich nach Art. 96f SSV und der Norm SN 640 882.

Die Ausgestaltung von Baureklamen richtet sich nach § 15 Abs. 2 der kt. RV.

In den Beilagen zum Reklamereglement der Stadt Liestal sind Erläuterungen zur Gestaltung zu finden.

Zu der Ausgestaltung der Reklamen in der Kernzone und Ortsbildschutzzone gibt es in der Reklameverordnung weitere Bestimmungen und Hinweise.

Erläuternde Skizzen und Kommentare zur Gestaltung befinden sich im Anhang 3.

A. Einleitung

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reklamereglement gilt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996. Es bezweckt eine qualitativ gute Integration von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild sowie in die historische Bausubstanz. Dabei werden die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt.

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet sowie für Reklamen jeder Art.

§ 2. Zulässigkeit von Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen, rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

B. Reklamen und Anschriften

§ 3. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Gestaltung und Häufigkeit in einem optisch ausgewogenen Verhältnis zum Gebäude und zur Umgebung stehen.

Reklamen welche den Dachrand überragen sind in den Gewerbezonenzulässig. In den restlichen Zonen ist dies nur ausnahmsweise möglich, wenn ihre vollständige Anbringung an der Fassade unzweckmässig wäre und wenn die Dachrandüberragung optisch angemessen ist.

Befinden sich mehrere Betriebe in einem Gebäude, so sind die Reklamen zusammenzufassen und in Grösse, Form und Anordnung ästhetisch aufeinander abzustimmen. Die Stadt kann dafür ein Gestaltungskonzept verlangen.

Akustische Reklamen sind unzulässig.

§ 4. Gestaltungsvorschriften in der Kernzone und der Ortsbildschutzzone

Reklamen

- müssen so gestaltet sein, dass sie nach Form, Massstab, Platzierung, Werkstoff und Farbgebung gut in das historische Gepräge der Altstadt einfügen;
- nehmen in Proportion, Anordnung, Grösse und Gestaltung auf die Massstäblichkeit und auf die architektonische Gliederung der Fassaden sowie auf den Standort in besonderem Masse Rücksicht;
- sind unterhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses anzubringen; die Bewilligungsbehörde kann bei wichtigen Gründen und wenig störender Wirkung auf das Orts- und Strassenbild Ausnahmen gestatten.
- tragen in der Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten und Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung;
- sind auf einzelne architektonische Bauteile wie Gurtsimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Pilaster, Zierstöcke, Brüstungsgeländer, Brunnen und dgl. abgestimmt;

- f. sind massvoll an Schaufenstern, an Wetterschutzvorrichtungen, in Schaukästen sowie in Eingangs- und Türnischen zulässig.
- g. sind so zu gestalten, dass eine Eigenreklame neben einer Anschrift deutlich kleiner ist als diese. Signete oder Logos müssen in einem direkten Zusammenhang mit einem Firmennamen stehen.

Genauere Bestimmungen zu der Reklamebeleuchtung gibt es in der Reklameverordnung.

§ 5. Reklamebeleuchtungen

Leuchtende oder beleuchtete Reklamen sind in Helligkeit, Grösse, Ausrichtung und Betriebszeiten so zu planen, dass sie keine unnötigen Emissionen erzeugen. Sie sind

- a. nur innerorts zulässig.
- b. nachts auszuschalten.

In der Kernzone und Ortsbildschutzzone gelten folgende Zusatzvorschriften:

- a. Reklamen dürfen angestrahlt oder hinterleuchtet werden.
Die dafür nötige Konstruktion ist möglichst feingliedrig auszuführen.
- b. Anschriften dürfen als beleuchtete Einzelbuchstaben gestaltet werden.
- c. Leuchtende oder beleuchtete Eigenreklamen sind unzulässig, ausgenommen sind Apotheken-Kreuze während den Ladenöffnungs- und Notfall-Pikettzeiten;
- d. Leuchtkästen sind unzulässig.

§ 6. Temporäre Reklamen

Weitere Bestimmungen zu temporären Reklamen und Baureklamen finden sich in der Reklameverordnung.

Das Anbringen temporärer Fremdreklamen (z.B. für Veranstaltungen) ist an Plakatanschlagstellen, Kulturträger und Infotafeln zulässig.

Reklamen für Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet und/oder von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen dürfen, nach Absprache mit dem Grundeigentümer, innerorts auch an anderen Orten angebracht werden. Die übergeordneten Regeln zur Verkehrssicherheit, Gestaltung etc. sind zu berücksichtigen.

In Abweichung zur kantonalen Reklameverordnung sind Wahl- und Abstimmungsplakate massvoll anzubringen.

C. Plakatierung

§ 7. Plakatanschlagstellen

Grundlegende Bestimmungen zu den Plakatanschlagstellen finden sich in § 16 der kt. RV. Weitere Bestimmungen zu Standorten, Dimensionen und Gruppierungen sowie dem Bewilligungsverfahren der Plakatanschlagstellen finden sich in der Reklameverordnung.

Die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird für alle Plakatanschlagstellen insgesamt sowie an eine Person ausschliesslich erteilt. Sie ist befristet.

Plakatanschlagstellen dürfen weder leuchten noch beleuchtet sein.

Grundlegende Bestimmungen zu den Informationstafeln befinden sich in § 17 der kt. RV.

§ 8. Informationstafeln

Bestimmungen zum maximalen Reklameanteil, den Standorten, den Dimensionen sowie dem Bewilligungsverfahren der Informationstafeln befinden sich in der Reklameverordnung.

Die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Informationstafeln auf öffentlichem Grund wird befristet erteilt.

Ortsinformationen und Reklamen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander sein.

In der Reklameverordnung sind die Maximalgrösse der Reklamen sowie die Standorte der Kultursäulen festgelegt.

§ 9. Kulturträger

Die Stadt Liestal stellt Kulturträger für den unentgeltlichen, öffentlichen Anschlag von Reklamen für Veranstaltungen bereit.

Der Unterhalt von Reklamen richtet sich nach § 9 der kt. RV.

Die Ausnahmen von der Anwendung einzelner Reklamevorschriften der kt. RV richten sich nach § 8 RV.

Die Grundsätze des Bewilligungsverfahrens richten sich nach § 5 der kt. RV.

Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung und der Widerruf richten sich nach § 6 der kt. RV.

Die Gebühren werden in der Reklameverordnung festgelegt.

Fachkommission: Farb- und Reklamekommission.

Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach § 4 der kt. RV und den Zusatzbestimmungen der Reklameverordnung.

D. Bestimmungen allgemeiner Art

§ 10. Zwecklose Reklamen

Zwecklose Reklamen sind von den bewilligungsberechtigten Personen oder Organisationen zu entfernen.

§ 11. Ausnahmen von den Reklamevorschriften

Die Gestattung von Ausnahmen von diesen Vorschriften ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Anwendung dieser Vorschriften eine gute Einpassung ins Orts- oder Landschaftsbild oder ins historische Gebäude verhindert würde.

§ 12. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Stadtbauamt.

Für Reklamegesuche in der Kernzone und Ortsbildschutzzone findet vor dem Projektstart ein Konsensualverfahren statt. Dabei werden die Bedürfnisse des Gesuchstellenden angehört und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Reklamevorschriften besprochen.

Für die Begutachtung von Reklamegesuchen kann das Stadtbauamt eine Fachkommission zur Beratung beiziehen.

Wird die Reklame wesentlich verändert oder versetzt, so ist ein neues Reklamegesuch einzureichen. Altrechtlich bewilligte Reklamen müssen sich dabei an die neuen Reklamebestimmungen halten.

§ 13. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

In Ergänzung zu den in der kantonalen Reklameverordnung aufgelisteten Reklameeinrichtungen sind folgende Reklameeinrichtungen zusätzlich von der Bewilligungspflicht ausgenommen:

- a. kleinere Baureklamen;
- b. nicht direkt einsehbare Reklamen in abgeschlossenen Gewerbegebieten;
- c. Reklamen an Plakatanschlagstellen, Informationstafeln und Kulturträger;
- d. Reklamen auf Fahrzeugen.
- e. Reklamen auf Wetterschutzvorrichtungen.
- g. drei Wimpelketten pro Betrieb

Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für temporäre Reklamen gilt nur für temporäre Eigenreklame.

Fahnen und Wimpelketten unterstehen in der Kernzone und in der Ortsbildschutzzone der Bewilligungspflicht.

Bewilligungsfreie Reklamen dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung verstossen.

§ 14 Gebühren

Für das Ausstellen der Reklamebewilligungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Der maximale Gebührenrahmen beträgt Fr. 5'000.- pro Fall.

Für den Betrieb der Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund wird eine Konzessionsgebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird mit dem Konzessionsnehmer vertraglich festgelegt.

E. Schlussbestimmungen

§ 15. Verordnung zum Reklamereglement

Der Stadtrat kann in einer Verordnung regeln:

- a.w eitere Einzelheiten zu den Gestaltungsvorschriften in der Kernzone und der Ortsbildschutzzone.
- b.d ie Helligkeit, Grösse, Ausrichtung und Betriebszeiten von leuchtenden oder beleuchteten Reklamen.
- c.d ie Zeitlimite für temporäre Reklamen und im Speziellen Baureklamen, Regelungen bzgl. der Anzahl, dem Standort und der Aufhängedauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten sowie weitere Einzelheiten zu den temporären Reklamen.
- d.f ür Plakatanschlagestellen:
 - die Dauer der Befristung der Bewilligung,
 - die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung,
 - das Maximalmass,
 - die Möglichkeiten der Gruppierung der Plakatanschlagestellen,
 - die maximale Anzahl und die Standorte der Plakatanschlagestellen. Dabei werden vornehmlich die Hauptverkehrsachsen berücksichtigt und auf eine ausgewogene Verteilung sowie den Ortsbildschutz geachtet.
- e.f ür Informationstafeln:
 - die Dauer der Befristung der Bewilligung,
 - die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung,
 - das Maximalmass,
 - das maximale Ausmass der darauf enthaltenen Reklame.
- f.f ür Kulturträger:
 - die maximale Anzahl und die Standorte der Kulturträger,
 - die Voraussetzungen für den Plakatanschlag,
 - das Maximalmass der Plakate.
- g.d as Gesuchs- und Bewilligungsverfahren.
- h.d ie Randbedingungen zu den bewilligungsfreien Reklameeinrichtungen, wie z.B. Anzahl, Grösse und Aufstelldauer.
- i.d ie Definition der «wesentlichen Veränderung» einer Reklame.
- j.d ie Höhe der Gebühren.

§ 16. Beschwerde

Verfügungen der Bewilligungsbehörde, die gestützt auf dieses Reglement und der dazugehörenden Verordnung ergehen, können innert 10 Tagen beim Stadtrat durch Beschwerde angefochten werden.

§ 17. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).
(Mit ER-Beschluss vom 17. März 2021 geändert)

§ 18. Übergangsrecht

Bestehende, rechtmässig bewilligte Reklamen, die den neuen Reklamebestimmungen widersprechen, dürfen unterhalten werden.

§ 19. Aufhebung bestehenden Rechts

Die §§ 43 – 46 des Polizeireglements vom 8. März 1978 werden aufgehoben, ebenso das Reklamereglement vom 12. Mai 2004.

Die Bestimmungen zu Widerhandlungen und der Ersatzvornahme richten sich nach § 18+19 der kt. RV.

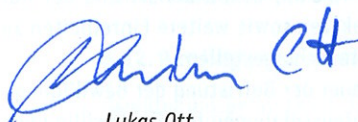
§ 20. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Liestal den 15. Mai 2012 (SR-Beschluss)

Für den Stadtrat
Stadtpräsident

Stadtverwalter



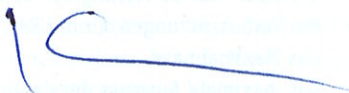
Lukas Ott



Benedikt Minzer

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. März 2013
genehmigt

SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT



Isaac Reber, Regierungsrat